



Satzung des Tourismusvereins Burg (Spreewald) und Umgebung e.V.

in der Fassung der satzungsändernden Mitgliederversammlung vom 22. 4. 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tourismusverein Burg (Spreewald) und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Burg (Spreewald). Der frühere Vereinsname ist hinfällig.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

(1) Aufgabe des Tourismusvereins ist es, den örtlichen Fremdenverkehr/Tourismus zu fördern und zu erweitern. Er soll dies erreichen durch:

(a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,

(b) die Koordinierung der örtlichen Leistungsträger (Innenmarketing),

(c) die Unterstützung der Touristinformation des Amtes Burg (Spreewald) bei der Durchführung der örtlichen Fremdenverkehrswerbung, Absatz-, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit,

(d) die Mitwirkung bei Entscheidungen zur örtlichen Infrastruktur,

(e) die Aufklärung der Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Tourismus.

(2) Politische und religiöse Ziele und Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

(a) Ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des Öffentlichen Rechts werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

(b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

(c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

(d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(e) Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Jahresmitgliedsbeiträge vorliegen.

(f) Die Mitgliederrechte der juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter, bei mehreren gesetzlichen Vertretern von einem durch die gesetzlichen Vertreter ausgewählten gesetzlichen Vertreter bzw. deren Beauftragte wahrgenommen. Bestellungen und Änderungen in der Vertretung bzw. die Beauftragung Dritter mit der Vertretung dieser Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Mitglieder, bei denen es sich um juristische Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern handelt, zeigen dem Vorstand spätestens 4 Wochen nach Aufnahme bzw. Änderung an, welcher gesetzliche Vertreter die Mitgliederrechte wahrnimmt.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

(a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

(b) Als „Interessierte Mitglieder“ mit und ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können natürliche Personen und juristische Personen aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 4 Gesagte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

(b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

(b) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

(c) Die „Interessierten Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt (§ 6 Gesetz über Vereinigungen). Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald). Mitglieder, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Geschäftssitz nicht im Auslieferungsbereich des Amtsblattes für das Amt Burg (Spreewald) haben, werden schriftlich eingeladen. Die schriftlichen Einladungen erfolgen an die letztbekannte Wohn- bzw. Geschäftsadresse des Vereinsmitgliedes.

(b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 14 und 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(c) Anträge von den Mitgliedern, die eine Satzungsänderung nicht beinhalten, müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die Satzungsänderungen (§ 14) bzw. Änderungen der Beitragsordnung (§13) beinhalten, sind beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen und werden in der auf die der Einreichung folgenden Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt.

(d) Die Bewerbung als zukünftiges Vorstandsmitglied hat bis 1 Woche vor der Wahlversammlung in schriftlicher Form beim Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen.

(e) Über die Wahl eines neuen Vorstandes ist das zuständige Registergericht in entsprechender Form zwecks Eintragung in Kenntnis zu setzen.

(f) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten.

- Jahresbericht,
- Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (aller 3 Jahre)
- Vorliegende Anträge

Über die Beratung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie einem weiteren Mitglied.

(b) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter, bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

(c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsämter sind ausschließlich mit Vereinsmitgliedern zu besetzen (siehe § 8 (d)). Die Besetzung der Vorstandsämter erfolgt durch interne Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Vereinsmitglieder werden über die Besetzung der Vorstandsämter durch Veröffentlichung entsprechend § 8 (a) dieser Satzung im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) bzw. schriftlich benachrichtigt.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, so werden bis zu einer Nachwahl durch die Mitglieder die Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Eine Nachwahl ist spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, übernimmt der 1. bzw. 2. Stellvertreter bis zur Wahlversammlung dessen Aufgaben.

(d) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich an die letztbekannte Wohnanschrift des Vorstandsmitglieds, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.

(e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden zu unterzeichnen ist.

(f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung gestalteten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung ,
- Verwaltung des Vereinsvermögens

(g) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, ein Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied angehören.

§ 10 Die Ausschüsse

(a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeits- oder Sachgebiete des Vereins einzelne Personen oder Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben und den Vorstand mit Vollmacht vertreten. Die Person bzw. die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand ein- und abberufen werden.

(b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

(a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

(b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§13 Die Beitragsordnung

(a) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert (siehe § 8 (b) und (c))

(b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 14 Änderung der Satzung

(a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen. (siehe § 8 (b) und (c)).

(b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(c) Satzungsändernde Beschlüsse sind dem zuständigen Registergericht in entsprechender Form zwecks Eintragung zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

(a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

(b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Amt Burg (Spreewald), damit das Vermögen zur Förderung des Fremdenverkehrs verwendet wird.

§ 16 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des vorliegenden Satzung unwirksam sind oder werden sollten, sind die derart umzudeuten bzw. zu ergänzen, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 27.09.1990 errichtet und auf der Mitgliederversammlung vom 22.04.2015 neu gefasst.